



Deutsche heiraten in Paraguay



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Paraguay

Stand: Januar 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Paraguay unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2020

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Paraguay vor einem Standesbeamten schließen.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit in Paraguay ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem Sie die Ehe schließen wollen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Die Unterlagen müssen mindestens 48 Stunden vor der Trauung beim Standesamt vorliegen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültige Identitätsnachweise* der Heiratswilligen
- Gültige Identitätsnachweise* der Eltern der Heiratswilligen; ersatzweise beglaubigte Kopien der Identitätsnachweise* der Eltern oder Geburtsurkunde des jeweiligen Heiratswilligen
- gültige Identitätsnachweise* der Trauzeugen

* Identitätsnachweise: paraguayischer Personalausweis („Cédula“), bei Ausländern Reisepass

- Für Eheschließungen, an denen Minderjährige beteiligt sind, gelten Sonderregelungen
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist
- Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist
- Antragsformular mit Personenangaben (erhältlich beim Standesamt)

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Hinweis:

Alle Dokumente sind im Original und in beglaubigter Kopie vorzulegen. Deutsche Urkunden müssen vorher von der zuständigen paraguayischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisiert werden. Außerdem ist eine Übersetzung von einem am obersten Gerichtshof zugelassenen Übersetzer erforderlich.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Zur Eheschließung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls die Heiratswilligen der spanischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Paraguay geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach dem Recht von Paraguay geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit paraguayische Urkunden in Deutschland anerkannt werden, müssen diese in der Regel legalisiert werden.

Mit der Legalisation einer Urkunde wird die Echtheit der Unterschrift und ggf. des Siegels des Unterzeichners sowie dessen Befugnis zur Ausstellung der Urkunde bestätigt.

Hinweis:

Paraguay ist dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten und nimmt daher am sog. Apostille-Verfahren teil. Dieses Abkommen ist im Verhältnis zu Deutschland jedoch nicht in Kraft. Daher wird weiterhin das Legalisationsverfahren angewendet.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der deutschen Botschaft Asunción unter www.asuncion.diplo.de/service.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich durch die Eheschließung in Paraguay grundsätzlich nicht.

Sollten die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht wünschen, können sie u.a. bei der deutschen Botschaft in Asunción eine entsprechende Erklärung abgeben.

Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Paraguay nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist in Paraguay derzeit nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft der Republik Paraguay in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.